

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/50 vom 17. März 2014**

Sg Verwaltungsgericht, 2014-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2016\\_50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_50)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/50 du 17 mars 2014

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/50 del 17 marzo 2014

## **Regeste**

Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit / Kostenverlegung, Art. 64 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 VRP, Art. 95 Abs. 1, Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis und Art. 98ter VRP sowie Art. 95 Abs. 1 lit. b, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO. Erklärt das Verwaltungsgericht einen Rechtsstreit als gegenstandslos, ist bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen, soweit die Gegenstandslosigkeit keiner der am Verfahren Beteiligten zugerechnet werden kann, insbesondere auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts teilt die Genehmigungsverfügung das rechtliche Schicksal des genehmigten Planerlasses und kann nicht mehr separat angefochten werden, wenn der Nutzungsplan, wie hier (vgl. VerwGE B 2015/19 vom 26. April 2018, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)), selbst im Streit liegt. Demgemäss wären die Beschwerdeführer vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit mutmasslich vollständig unterlegen, weshalb sie die amtlichen Kosten zu tragen und keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung haben (E. 2), (Präsidententscheid Verwaltungsgericht, B 2016/50).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Wird die Beschwerde zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, wird sie gemäss Art. 64 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) abgeschrieben. Gegenstandslosigkeit liegt vor, wenn die Grundlagen der Streitigkeit im Lauf des Verfahrens dahinfallen und/oder die Beteiligten jedes rechtliche Interesse an einer Entscheidung verloren haben (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 1045). Mit Rechtskraft des Verwaltungsgerichtsentscheids VerwGE B 2015/19 vom 26. April 2018 ([www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)), mit welchem der angefochtene Rekursentscheid vom 21. Januar 2015 und damit auch der überbauungsplan X.\_\_ aufgehoben wurde, ist das vorliegende Beschwerdeverfahren, welchem die Genehmigung des überbauungsplans X.\_\_ vom 1./8. April 2015 zugrunde lag, gegenstandslos geworden. Diese Genehmigungsverfügung, welche das rechtliche Schicksal des genehmigten Planerlasses teilt, fiel dadurch ohne weiteres dahin (vgl. VerwGE B 2013/232; B 2013/267 vom 16. Juni 2014 E. 1.4.4, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)). Der Abteilungspräsident ist zur Abschreibung zuständig (Art. 39 bis Abs. 1 lit. b VRP in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 VRP und Art. 4 Abs. 1 und 3 des Reglements über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts, sGS 941.22, Reglement). Die Begründung einer solchen Verfügung beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Grundes für die Abschreibung des Verfahrens (Art. 39 bis Abs. 2 VRP).

### **E. 2**

Die amtlichen Kosten von CHF 800 bezahlen die Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'000. Der Restbetrag von CHF 2'200 wird ihnen zurückerstattet.

### **E. 2.1**

Die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens B 2016/50, welchem die Genehmigung des überbauungsplans X.\_\_ zugrunde lag, könnte zwar wegen deren vollständigen Unterliegens im Individualrechtsschutzverfahren B 2015/19 betreffend überbauungsplan X.\_\_, durch welches die Gegenstandslosigkeit im vorliegenden Verfahren verursacht wurde, rein formell betrachtet der Beschwerdegegnerin zugeschrieben werden. Konkret wäre der überbauungsplan X.\_\_ jedoch im Unterschied zum Verfahren B 2015/19 nicht inhaltlich, sondern einzig das vorinstanzliche Nichteintreten auf den Rekurs gegen die Genehmigungsverfügung zu beurteilen gewesen. Vor diesem Hintergrund kann die Gegenstandslosigkeit keiner der am Verfahren Beteiligten zugerechnet werden. Demzufolge ist für die Kostenverlegung auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen.

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz sprach den Beschwerdeführern in Erwägung 3 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 6 f.) ein schutzwürdiges Interesse (Art. 45 Abs. 1 VRP) an der separaten Anfechtung der Genehmigungsverfügung des Baudepartements vom 1./8. April 2015 ab, nachdem die Beschwerdeführer am 5. Februar 2015 Beschwerde gegen den Rekursentscheid des Baudepartements vom 21. Januar 2015 betreffend überbauungsplan X.\_\_ erhoben hatten. Dabei stützte sie sich auf die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (vgl. VerwGE B 2013/32; B 2013/267 vom 16. Juni 2014 E. 1.4, VerwGE B 2012/91; B 2013/132 vom 8. November 2013 E. 2, VerwGE B 2012/3 vom 8. November 2013 E. 1.2 sowie VerwGE B 2010/246; B 2010/250 und B 2011/38-40 vom 15. Dezember 2011 E. 1.2 f. je mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch), siehe hierzu auch BGer 1P.222/2000; 1P.224/2000 vom 22. November 2000 E. 3g, in: ZBl 102/2001, S. 383 ff.). Danach teilt die Genehmigungsverfügung das rechtliche Schicksal des genehmigten Planerlasses und kann nicht mehr separat angefochten werden, wenn der Nutzungsplan selbst im Streit liegt und er von der Rekursinstanz bereits auf seine Recht- und Zweckmässigkeit hin überprüft wurde. Anlass, gestützt auf Art. 25a Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700, RPG) von dieser Rechtsprechung im vorliegenden Fall abzuweichen, hätte – entgegen anderslautender Auffassung der Beschwerdeführer (act. 1, act. 11, S. 5 f. Ziff. III/4-6, S. 10-13 Ziff. IV/C, act. 21 Ziff. 2a, act. 24, S. 1 f. lit. A f.) – nicht bestanden. Der überbauungsplan X.\_\_ wurde bereits im Individualrechtsschutzverfahren auf seine Recht- und Zweckmässigkeit überprüft. Nach dem Gesagten wären die Beschwerdeführer vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit im letztlich unnötigen vorliegenden Beschwerdeverfahren B 2016/50 vollständig unterlegen.

### **E. 2.3**

Entsprechend ihrem mutmasslichen Unterliegen im vorliegenden Verfahren haben die Beschwerdeführer die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Unter Berücksichtigung des Aufwands für die Zwischenverfügung vom 17. Mai 2018 ist eine Entscheidegebühr von CHF 800 angemessen (Art. 7 Ziff. 212 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12, GKV). Diese ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'000 zu

verrechnen. Der Restbetrag von CHF 2'200 ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten. Entsprechend der Verlegung der amtlichen Kosten ist den Beschwerdeführern keine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdebeteiligten haben kein Kostenbegehren gestellt; die Beschwerdegegnerin hätte praxisgemäss ohnehin keinen Entschädigungsanspruch. Demnach erkennt der Abteilungspräsident zu Recht: 1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

### **E. 3**

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der Abteilungspräsident Eugster

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.